

3./VI. 1917.

78

Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

Auf Grund § 13 der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, erläßt der Senat folgende Verordnung vom 30. Mai:

Wird auf Grund der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs unterfagt, so ist der Händler verpflichtet, auf Verlangen der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kommunalverbandes betrauten Behörde, in deren Bezirk sich die Niederlassung des Händlers befindet, dieser Behörde die Vorräte zu überlassen. Die Uebertragung des Eigentums und die Festsetzung des Uebernahmepreises erfolgt, sofern die Ueberlassung nicht freiwillig erfolgt oder eine Einigung über den Uebernahmepreis nicht

erzielt wird, im Stadtgebiete durch die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe, im Landgebiet durch die Landherrenschaft.